



Verordnung des SBF über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 01.09.2021) → bitte bis nach E-Circuit stehen lassen

der Berufe mit EFZ im Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe»

Entwurf vom 31.01.2023

17025 **Gemüsegärtnerin EFZ / Gemüsegärtner EFZ**
Maraîchère CFC / Maraîcher CFC
Orticoltrice AFC / Orticoltore AFC

15012 **Landwirtin EFZ / Landwirt EFZ**
Agricultrice CFC / Agriculteur CFC
Agricoltrice AFC / Agricoltore AFC

15013 Ackerbau
15014 Ackerbau Bio
15015 Alp- und Berglandwirtschaft
15016 Geflügelhaltung
15017 Rindviehhaltung
15018 Schweinhaltung

16004 **Obstfachfrau EFZ / Obstfachmann EFZ**
Arboricultrice CFC / Arboriculteur CFC
Frutticoltrice AFC / Frutticoltore AFC

22604 **Weinfachfrau EFZ / Weinfachmann EFZ**
Vinicultrice CFC / Viticulteur CFC
Vitivinicoltrice AFC / Vitivinicoltore AFC

22605 Winzer
22606 Kellerwirtschaft

SR ...

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand, Berufe, Fachrichtungen und Dauer

Art. 1 Berufe, Fachrichtungen und Berufsbild

¹ Das Berufsfeld **Landwirtschaft und deren Berufe** umfasst die folgenden Berufe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ):

- a. **Gemüsegärtnerin EFZ / Gemüsegärtner EFZ;**
- b. **Landwirtin EFZ / Landwirt EFZ;**
- c. **Obstfachfrau EFZ / Obstfachmann EFZ;**
- d. **Weinfachfrau EFZ / Weinfachmann EFZ.**

² Innerhalb des Berufs der **Landwirtin** und des **Landwirts** EFZ gibt es die folgenden Fachrichtungen:

- a. **Ackerbau;**
- b. **Ackerbau Bio;**
- c. **Alp- und Berglandwirtschaft;**
- d. **Geflügelhaltung;**
- e. **Rindviehhaltung;**
- f. **Schweinhaltung.**

³ Innerhalb des Berufs der **Weinfachfrau** und des **Weinfachmanns** EFZ gibt es die folgenden Fachrichtungen:

- a. **Winzer;**
- b. **Kellerwirtschaft.**

⁴ Die Fachrichtung wird vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrvertrag festgehalten.

⁵ Die Berufsleute mit einem **EFZ** im Berufsfeld **Landwirtschaft und deren Berufe** beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

¹ SR 412.10
² SR 412.101

- a. Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner EFZ sind Spezialistinnen und Spezialisten für die Bewirtschaftung von Gemüsekulturen; durch eine standortgerechte Auswahl der Arten und Sorten, einen fachgerechten Anbau sowie eine nachhaltige Pflege stellen sie sicher, dass qualitativ hochstehendes Gemüse heranwachsen kann; dazu setzen sie ihr fundiertes Fachwissen zu Gemüsekulturen und Böden ein und fördern die Entwicklung der Pflanzen; das geerntete Gemüse vermarkten sie als Frisch- oder Lagergemüse oder führen es nachgelagerten Betrieben zur Weiterverarbeitung zu; sie zeichnen sich durch eine ausgesprochene Beobachtungsgabe und eine hohe Sensibilität für Pflanzen sowie deren Gesunderhaltung aus.
- b. Landwirtinnen und Landwirte EFZ sind Fachpersonen für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie für die Haltung von Nutztieren; sie produzieren nachhaltig pflanzliche und tierische Erzeugnisse; je nach Betrieb sind sie auf bestimmte Produktionsmethoden, Fachbereiche oder Tiere spezialisiert; ihr fundiertes und breites Fachwissen in der naturnahen Landwirtschaft sowie ihre Grundkenntnisse in Betriebswirtschaft ermöglichen ihnen eine rasche Einarbeitung in andere Fachbereiche; sie zeichnen sich durch eine ausgesprochene Beobachtungsgabe aus; sie sind fähig, Nuancen im Tierverhalten oder in der Natur festzustellen, um darauf mit geeigneten Massnahmen zu reagieren; sie sind sich der Bedeutung der Biodiversität für die Stabilität des Ökosystems und damit für ihren Betrieb und die Gesellschaft bewusst.
- c. Obstfachfrauen und Obstfachmänner EFZ sind Spezialistinnen und Spezialisten für die Bewirtschaftung von Obstkulturen; durch eine standortgerechte Auswahl der Sorten, einen fachgerechten Anbau sowie eine nachhaltige Pflege stellen sie sicher, dass qualitativ hochstehendes Obst heranreifen kann; dazu setzen sie ihr fundiertes Fachwissen zu Obstarten, Anbau und Böden ein und fördern die Entwicklung der Pflanzen; das geerntete Obst vermarkten sie als Frischware, lagern es ein oder verarbeiten es weiter; sie zeichnen sich durch eine ausgesprochene Beobachtungsgabe und eine hohe Sensibilität für Pflanzen sowie deren Gesunderhaltung aus.
- d. Weinfachfrauen und Weinfachmänner EFZ sind Spezialistinnen und Spezialisten für die Bewirtschaftung von Reben und für die Herstellung von Wein und anderen Produkten aus Trauben; durch eine standortgerechte Auswahl der Rebsorten, einen fachgerechten Anbau sowie eine nachhaltige Pflege stellen sie sicher, dass qualitativ hochstehende Trauben heranreifen können; dazu setzen sie ihr fundiertes Fachwissen zu Reb- und Weinsorten, Anbau, Böden und Weinkelterung ein; je nach Betrieb sind sie spezialisiert auf die Pflege der Rebe oder die Vinifikation; sie zeichnen sich durch eine ausgesprochene Beobachtungsgabe, sorgfältiges Arbeiten, technisches Verständnis sowie ausgeprägte sensorische Wahrnehmungen aus.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

² Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests **Agrarpraktikerin** oder **Agrarpraktiker** wird ein Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet.

³ Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen für **Gemüsegärtnerin oder Gemüsegärtner** **EFZ**

Die Ausbildung zur **Gemüsegärtnerin oder zum Gemüsegärtner** EFZ umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. **Pflegen des Kulturlandes:**
 1. Standort und Boden im Kontext des Ökosystems beobachten und beurteilen,
 2. Biodiversität unterhalten, pflegen und fördern,
 3. Entwicklung der Pflanzen und Kulturen beobachten und fördern,
 4. Boden fruchtbar erhalten;
- b. **Unterhalten der technischen Infrastruktur:**
 1. Einrichtungen und Gebäude auf dem Landwirtschaftsbetrieb unterhalten,
 2. Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen und Kleingeräte unterhalten,
 3. Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen bedienen,
 4. Smart-Farming Instrumente und -hilfsmittel einsetzen;
- c. **Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld:**
 1. eigene Aufträge auf dem Landwirtschaftsbetrieb planen und organisieren,
 2. Team auf dem Landwirtschaftsbetrieb instruieren und betreuen,
 3. Strukturdaten zum Landwirtschaftsbetrieb erfassen und nachführen,
 4. mit verschiedenen Anspruchsgruppen in der Landwirtschaft kommunizieren,
 5. Einnahmen und Ausgaben des Landwirtschaftsbetriebs berechnen und darstellen,

6. Qualitäts- und Produktionsstandards des Landwirtschaftsbetriebs überprüfen und dokumentieren;
- d. Anbauen von Gemüsekulturen:
 1. Gemüseanbau planen,
 2. Boden für den Gemüse-anbau vorbereiten und bearbeiten,
 3. Gemüsekulturen säen und pflanzen;
- e. Pflegen von Gemüsekulturen:
 1. Gemüsekulturen ernähren,
 2. Gemüsekulturen bewässern,
 3. Unkraut regulieren,
 4. Gemüsekulturen vor Schadorganismen schützen,
 5. Kulturspezifische Pflegearbeiten an Gemüsekulturen ausführen,
 6. Das Klima im Gewächshaus regulieren;
- f. Ernten und Vermarkten von Gemüse:
 1. Gemüse ernten und aufbereiten,
 2. Nacherntemassnahmen durchführen,
 3. Gemüse lagern,
 4. Gemüse vermarkten.

Art. 5 Handlungskompetenzen für **Landwirtin oder Landwirt EFZ**

¹ Die Ausbildung zur **Landwirtin oder zum Landwirt EFZ** umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Pflegen des Kulturlandes:
 1. Standort und Boden im Kontext des Ökosystems beobachten und beurteilen,
 2. Biodiversität unterhalten, pflegen und fördern,
 3. Entwicklung der Pflanzen und Kulturen beobachten und fördern,
 4. Boden fruchtbar erhalten;
- b. Unterhalten der technischen Infrastruktur:
 1. Einrichtungen und Gebäude auf dem Landwirtschaftsbetrieb unterhalten,
 2. Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen und Kleingeräte unterhalten,
 3. Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen bedienen,
 4. Smart-Farming Instrumente und -hilfsmittel einsetzen;
- c. Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld:
 1. eigene Aufträge auf dem Landwirtschaftsbetrieb planen und organisieren,
 2. Team auf dem Landwirtschaftsbetrieb instruieren und betreuen,
 3. Strukturdaten zum Landwirtschaftsbetrieb erfassen und nachführen,

4. mit verschiedenen Anspruchsgruppen in der Landwirtschaft kommunizieren,
 5. Einnahmen und Ausgaben dem Landwirtschaftsbetrieb berechnen und darstellen,
 6. Qualitäts- und Produktionsstandards des Landwirtschaftsbetriebs überprüfen und dokumentieren;
- d. Halten von Nutztieren:
1. dem Standort angepasste Nutztiere auswählen,
 2. Zustand der Nutztiere beobachten und deren Entwicklung fördern,
 3. Nutztiere pflegen und betreuen,
 4. Hofdünger produzieren und aufbereiten;
- e. Bewirtschaften von Grünland:
1. Grünland pflegen,
 2. Grünland ernähren,
 3. Wiesenfutter ernten und konservieren,
 4. Weide organisieren und unterhalten,
 5. Kunstwiesen anlegen und pflegen;
- f. Betreiben von Ackerbau:
1. Anbau von Ackerkulturen planen und organisieren,
 2. Boden für den Ackerbau vorbereiten und bearbeiten,
 3. verschiedene Ackerkulturen säen oder pflanzen,
 4. Ackerkulturen ernähren,
 5. Ackerkulturen pflegen,
 6. Ackerbauprodukte ernten,
 7. Ackerbauprodukte lagern, konservieren und aufbereiten,
 8. Ackerbauprodukte vermarkten;
- g. Betreiben von Alp- und Berglandwirtschaft:
1. Alpweiden und Bergwiesen pflegen und unterhalten,
 2. Alpbetrieb organisieren und mit anderen Alp- und Berglandwirtschaftsbetrieben zusammenarbeiten,
 3. Kleinwiederkäuer halten und züchten,
 4. Rindvieh im Alp- und Berggebiet halten und züchten,
 5. Herden schützen,
 6. Kühe, Schafe und Ziegen melken,
 7. Milchprodukte herstellen,
 8. Alp- und Bergprodukte vermarkten,
 9. Dienstleistungen für den Agrotourismus anbieten;
- h. Betreiben von biologischem Ackerbau:
1. Bodenfruchtbarkeit standortgerecht beurteilen und entwickeln,

2. Standort angepasste Ackerkulturen wählen und eine Fruchtfolge nach ökologischen Kriterien gestalten,
 3. Biologische Ackerkulturen anbauen,
 4. Biologische Ackerkulturen ernähren,
 5. Biologische Ackerkulturen gesund erhalten und Konkurrenz zwischen Pflanzen regulieren,
 6. Schadorganismen mit natürlichen Mitteln regulieren,
 7. Biologische Ackerbauprodukte ernten,
 8. Biologische Ackerbauprodukte lagern, verarbeiten und vermarkten;
- i. Halten von Rindvieh:
1. Rindvieh eininstallen und betreuen,
 2. Rindvieh füttern,
 3. Gesundheitszustand beim Rindvieh überprüfen und gesundheitsfördernde Massnahmen umsetzen,
 4. Rindvieh züchten und vermehren,
 5. Kühe melken und Milch vermarkten,
 6. Rindfleisch vermarkten;
- k. Halten von Geflügel:
1. Geflügel eininstallen und betreuen,
 2. technische Einrichtungen im Geflügelstall einstellen und kontrollieren,
 3. Geflügel füttern,
 4. Gesundheitszustand beim Geflügel überprüfen und gesundheitsfördernde Massnahmen umsetzen,
 5. Geflügel vermehren,
 6. Geflügelprodukte gewinnen und verarbeiten,
 7. Geflügelprodukte vermarkten,
 8. Leistungen der Geflügelherde erfassen und auswerten;
- l. Halten von Schweinen:
1. Produktionsform und -typ für die Schweinhaltung wählen,
 2. Schweine eininstallen und betreuen,
 3. Schweine füttern,
 4. Gesundheitszustand bei Schweinen überprüfen und gesundheitsfördernde Massnahmen umsetzen,
 5. Schweine züchten und vermehren,
 6. Schweine und daraus gewonnene Produkte vermarkten,
 7. Leistungen der Schweineproduktion erfassen und interpretieren.

² Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Absatz 1 Buchstaben a–c sind für alle Lernenden verbindlich.

³ Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Absatz 1 Buchstaben f–l sind wie folgt verbindlich:

- a. für die Fachrichtung **Ackerbau**: alle Handlungskompetenzen in dem Handlungskompetenzbereich **f**;
- b. für die Fachrichtung **Ackerbau Bio**: alle Handlungskompetenzen in dem Handlungskompetenzbereich **h**;
- c. für die Fachrichtung **Alp- und Berglandwirtschaft**: alle Handlungskompetenzen in dem Handlungskompetenzbereich **g**;
- d. für die Fachrichtung **Geflügelhaltung**: alle Handlungskompetenzen in dem Handlungskompetenzbereich **k**;
- e. für die Fachrichtung **Rindviehhaltung**: alle Handlungskompetenzen in dem Handlungskompetenzbereich **i**;
- f. für die Fachrichtung **Schweinhaltung**: alle Handlungskompetenzen in dem Handlungskompetenzbereich **l**.

Art. 6 Handlungskompetenzen für **Obstfachfrau oder Obstfachmann EFZ**

Die Ausbildung zur **Obstfachfrau oder zum Obstfachmann EFZ** umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. **Pflegen des Kulturlandes:**
 1. Standort und Boden im Kontext des Ökosystems beobachten und beurteilen,
 2. Biodiversität unterhalten, pflegen und fördern,
 3. Entwicklung der Pflanzen und Kulturen beobachten und fördern,
 4. Boden fruchtbar erhalten;
- b. **Unterhalten der technischen Infrastruktur:**
 1. Einrichtungen und Gebäude auf dem Landwirtschaftsbetrieb unterhalten,
 2. Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen und Kleingeräte unterhalten,
 3. Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen bedienen,
 4. Smart-Farming Instrumente und -hilfsmittel einsetzen;
- c. **Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld:**
 1. eigene Aufträge auf dem Landwirtschaftsbetrieb planen und organisieren,
 2. Team auf dem Landwirtschaftsbetrieb instruieren und betreuen,
 3. Strukturdaten zum Landwirtschaftsbetrieb erfassen und nachführen,
 4. mit verschiedenen Anspruchsgruppen in der Landwirtschaft kommunizieren,
 5. Einnahmen und Ausgaben des Landwirtschaftsbetriebs berechnen und darstellen,

6. Qualitäts- und Produktionsstandards des Landwirtschaftsbetriebs überprüfen und dokumentieren;
- d. Anbauen von Obstkulturen:
 1. Obstanbau mit der Betriebsleitung planen und organisieren,
 2. Jungpflanzen veredeln und heranziehen,
 3. verschiedene Obstkulturen pflanzen,
 4. Obstkulturen vor Witterungseinflüssen schützen;
- e. Pflegen von Obstkulturen:
 1. Obstkulturen bewässern,
 2. Obstkulturen ernähren,
 3. Obstkulturen vor Schadorganismen schützen,
 4. Pflegerarbeiten an Obstkulturen ausführen;
- f. Ernten und Vermarkten von Obst:
 1. Obst ernten und sortieren,
 2. Obst lagern,
 3. Obst verarbeiten und veredeln,
 4. Obst vermarkten.

Art. 7 Handlungskompetenzen für Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ

¹ Die Ausbildung zur Weinfachfrau oder zum Weinfachmann EFZ umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Pflegen des Kulturlandes:
 1. Standort und Boden im Kontext des Ökosystems beobachten und beurteilen,
 2. Biodiversität unterhalten, pflegen und fördern,
 3. Entwicklung der Pflanzen und Kulturen beobachten und fördern,
 4. Boden fruchtbar erhalten;
- b. Unterhalten der technischen Infrastruktur:
 1. Einrichtungen und Gebäude auf dem Landwirtschaftsbetrieb unterhalten,
 2. Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen und Kleingeräte unterhalten,
 3. Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen bedienen,
 4. Smart-Farming Instrumente und -hilfsmittel einsetzen;
- c. Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld:
 1. eigene Aufträge auf dem Landwirtschaftsbetrieb planen und organisieren,
 2. Team auf dem Landwirtschaftsbetrieb instruieren und betreuen,
 3. Strukturdaten zum Landwirtschaftsbetrieb erfassen und nachführen,
 4. mit verschiedenen Anspruchsgruppen in der Landwirtschaft kommunizieren,

5. Einnahmen und Ausgaben des Landwirtschaftsbetriebs berechnen und darstellen,
 6. Qualitäts- und Produktionsstandards des Landwirtschaftsbetriebs überprüfen und dokumentieren;
- d. Pflanzen und Pflegen von Reben:
1. Markt und Standort beurteilen und Traubensorten wählen,
 2. Boden und Begrünung unterhalten und pflegen,
 3. Reben ernähren,
 4. Junganlagen planen und bauen,
 5. Jungreben setzen und pflegen,
 6. Reben schneiden,
 7. Laubarbeiten verrichten,
 8. Reben vor Schadorganismen schützen;
- e. Ernten von Trauben:
1. Traubenernte schätzen und Ertrag regulieren,
 2. Beeren analysieren und beurteilen,
 3. Ernte vorbereiten und organisieren,
 4. Trauben ernten und transportieren;
- f. Keltern von Trauben:
1. Weinkeller vorbereiten,
 2. Trauben annehmen und verarbeiten,
 3. Trauben einmaischen und vergären,
 4. Biologischer Säureabbau einleiten,
 5. Wein stabilisieren,
 6. Wein ausbauen und pflegen,
 7. Wein abfüllen;
- g. Vermarkten von Produkten:
1. Wein degustieren und Qualität beurteilen,
 2. Verkaufskanäle für Wein bestimmen und Verkaufsanlass durchführen.

² Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Absatz 1 Buchstaben **a, b, c, e und g** sind für alle Lernenden verbindlich.

³ Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Absatz 1 Buchstaben **d und f** sind wie folgt verbindlich:

- a. für die Fachrichtung **Winzer**: Handlungskompetenzen **d1–d9, f1–f2**;
- b. für die Fachrichtung **Kellerwirtschaft**: Handlungskompetenzen **d1, d6, d7, f1–f7**.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 8

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

⁴ Lernenden können entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 9 Bildung in beruflicher Praxis

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 4 Tage pro Woche.

² Die Kantone ermöglichen den Lehrstellenwechsel auch überkantonale.

Art. 10 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1440 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse				
für alle Berufe				
– Unterhalten der technischen Infrastruktur	80	60	-	140
– Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld	-	60	80	140
für den Beruf Gemüsegärtnerin/Gemüsegärtner EFZ				

– Pflegen des Kulturlandes	100	80	-	180
– Anbauen von Gemüsekulturen	70	50	50	170
– Pflegen von Gemüsekulturen	70	70	120	260
– Ernten und Vermarkten von Gemüse	-	-	70	70
für den Beruf Landwirtin/Landwirt EFZ				
– Pflegen des Kulturlandes	100	80	-	180
– Halten von Nutztieren	80	70	-	150
– Bewirtschaften von Grünland	60	50	-	110
– Fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	-	-	240	240
für den Beruf Obstfachfrau/Obstfachmann EFZ				
– Pflegen des Kulturlandes	100	80	-	180
– Anbauen von Obstkulturen	80	70	80	230
– Ernten und Vermarkten von Obst				
– Pflegen von Obstkulturen	60	50	160	270
für den Beruf Weinfachfrau/Weinfachmann EFZ				
– Pflegen des Kulturlandes	100	40	-	140
– Ernten von Trauben	140	100	20	260
– Vermarkten von Produkten				
– Fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen		60	220	280
Total Berufskennnisse	320	320	320	960
b. Allgemeinbildung	120	120	120	360
c. Sport	40	40	40	120
Total Lektionen	480	480	480	1440

² Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006³ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁴ Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁵ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

Art. 11 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen von 10–16 Tage zu 8 Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 4–6 Kurse aufgeteilt:

a. für den Beruf Gemüsegärtnerin/Gemüsegärtner EFZ:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich/Handlungskompetenz	Dauer
1	1	b: Unterhalten der technischen Infrastruktur	5 Tage
1	2	b: Unterhalten der technischen Infrastruktur d3: Gemüsekulturen säen und pflanzen e: Pflegen von Gemüsekulturen	2 Tage
2	3	a2: Biodiversität unterhalten, pflegen und fördern b: Unterhalten der technischen Infrastruktur d3: Gemüsekulturen säen und pflanzen e: Pflegen von Gemüsekulturen	5 Tage
3	4	a2: Biodiversität unterhalten, pflegen und fördern e: Pflegen von Gemüsekulturen f1: Gemüse ernten und aufbereiten	2 Tage
Total			14 Tage

b. für den Beruf Landwirtin/Landwirt EFZ:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich/ Handlungskompetenz	Dauer	Fachrichtung					
				Ackerbau	Ackerbau Bio	Alp- und Berglandwirtschaft	Geflügelhaltung	Rindviehhaltung	Schweinehaltung
1-2	1	b: Unterhalten der technischen Infrastruktur	Anzahl Tage	5	5	5	5	5	5
1	2	b2: Landwirtschaftliche Maschinen, Fahrzeuge und Kleingeräte unterhalten	Anzahl Tage	2	2	2	2	2	2

1	3	e3: Wiesenfutter ernten und konservieren e5 Kunstwiesen anlegen und unterhalten	Anzahl Tage	1	1	1	1	1	1
2	4	d3: Nutztiere pflegen und betreuen	Anzahl Tage	1	1	1	1	1	1
2	5	b2: Landwirtschaftliche Maschinen, Fahrzeuge und Kleingeräte unterhalten	Anzahl Tage	1	1	1	1	1	1
3	6	Fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	Anzahl Tage	4	6	5	4	4	4
Total (Tage)				14	16	15	14	14	14

c. für den Beruf Obstfachfrau/Obstfachmann EFZ:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich/Handlungskompetenz	Dauer
1	1	b: Unterhalten der technischen Infrastruktur	5 Tage
1	2	b: Unterhalten der technischen Infrastruktur d: Anbauen von Obstkulturen e: Pflegen von Obstkulturen	3 Tage
2	3	b: Unterhalten der technischen Infrastruktur	1 Tag
2	4	a2: Biodiversität unterhalten, pflegen und fördern d: Anbauen von Obstkulturen e: Pflegen von Obstkulturen f: Ernten und Vermarkten von Obst	5 Tage
Total			14 Tage

d. für den Beruf Weinfachfrau EFZ / Weinfachmann EFZ:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenz- bereich/ Handlungskompetenz	Dauer	Fachrichtung	
				Winzer	Kellerwirtschaft
1	1	b: Unterhalten der technischen Infrastruktur	Anzahl Tage	5	5
2	2	a2: Biodiversität unterhalten, pflegen und fördern f1: Weinkeller vorbereiten	Anzahl Tage	1	1
2	3	Fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen	Anzahl Tage	2	1
3	4	Fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen	Anzahl Tage	4	4
Total (Tage)				12	11

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 12

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt für die vier Berufe je ein Bildungsplan⁴ der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

² Die Bildungspläne haben folgenden Inhalt:

- a. Sie enthalten das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild,
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
 3. dem Anforderungsniveau des Berufs.

⁴ Die Bildungspläne vom [Datum] sind zu finden auf der Website des SBF über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.

- b. Sie führen die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c. Sie bestimmen, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

³ Den Bildungsplänen angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

6. Abschnitt: Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 13 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens **zwei** Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens **drei** Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 14 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation

Art. 15 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 16 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 17 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 18 Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in Form eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 19 Zulassung

¹ Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Sie hat die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben.
 2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens **drei Jahre Erfahrung im Tätigkeitsbereich des angestrebten Berufs erworben.**
 3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein,

² In den Berufen Gemüsegärtnerin oder Gemüsegärtner EFZ, Landwirtin oder Landwirt EFZ Fachrichtungen Ackerbau und Ackerbau Bio, Obstfachfrau oder Obstfachmann EFZ und Weinfachfrau oder Weinfachmann EFZ Fachrichtung Winzer wird (für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung) zudem vorausgesetzt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft gemäss Verordnung des UVEK vom 24.11.2022⁵ erworben hat.

Art. 20 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen des jeweiligen Berufs nach den Artikeln 4–7 erworben wurden.

Art. 21 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA); dafür gilt Folgendes:
 1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
 2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
 3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

⁵

4. Die Prüfung dauert für:

- Beruf Gemüsegärtnerin EFZ Gemüsegärtner EFZ: 12 Stunden
- Beruf Landwirtin EFZ / Landwirt EFZ: 8 Stunden
- Beruf Obstfachfrau EFZ / Obstfachmann EFZ: 8 Stunden
- Beruf Weinfachfrau EFZ / Weinfachmann EFZ: 6 Stunden

5. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 45 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

- für den Beruf Gemüsegärtnerin/Gemüsegärtner EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlandes Unterhalten der technischen Infrastruktur	20 %
2	Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld Anbauen von Gemüsekulturen Pflegen von Gemüsekulturen Ernten und Vermarkten von Gemüse	60 %
4	Fachgespräch	20 %

- für den Beruf Landwirtin/Landwirt EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlandes Unterhalten der technischen Infrastruktur	10 %
2	Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld Halten von Nutztieren Bewirtschaften von Grünland	30 %
3	Fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	40 %
4	Fachgespräch	20 %

- für den Beruf Obstfachfrau/Obstfachmann EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlandes Unterhalten der technischen Infrastruktur	10 %
2	Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld Anbauen von Obstkulturen Pflegen von Obstkulturen Ernten und Vermarkten von Obst	70 %
4	Fachgespräch	20 %

- für den Beruf Weinfachfrau EFZ / Weinfachmann EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlandes Unterhalten der technischen Infrastruktur	10 %
2	Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld Markt und Standort beurteilen und Traubensorten wählen Reben schneiden Laubarbeiten verrichten Weinkeller vorbereiten Trauben annehmen und verarbeiten Ernten von Trauben Vermarkten von Produkten	30 %
3	Fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen	40 %
4	Fachgespräch	20 %

b. für die Berufe Obstfachfrau EFZ / Obstfachmann EFZ, Landwirtin EFZ / Landwirt EFZ und Weinfachfrau EFZ / Weinfachmann EFZ: Berufskennnisse, im Umfang von 3 Stunden; dafür gilt Folgendes:

1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
2. Der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche in nachstehender Dauer mit den nachstehenden Gewichtungen:

- für den Beruf Landwirtin/Landwirt EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlandes Unterhalten der technischen Infrastruktur Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld	60 Min.	40 %
2	Halten von Nutztieren Bewirtschaften von Grünland	60 Min.	30 %
3	Fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	60 Min..	30 %

- für den Beruf Obstfachfrau/Obstfachmann EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlandes Unterhalten der technischen Infrastruktur Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld	60 Min.	40 %
2	Anbauen von Obstkulturen Pflegen von Obstkulturen Ernten und Vermarkten von Obst	120 Min.	60%

- für den Beruf Weinfachfrau/Weinfachmann EFZ:

Position	Handlungskompetenzbereiche/ Handlungskompetenzen	Dauer	Gewichtung
1	Pflegen des Kulturlandes Unterhalten der technischen Infrastruktur Organisieren und Kommunizieren im Betriebsumfeld Markt und Standort beurteilen und Traubensorten wählen Reben schneiden Laubarbeiten verrichten Weinkeller vorbereiten Trauben annehmen und verarbeiten Ernten von Trauben	60 Min.	40 %
	Vermarkten von Produkten	60 Min.	30 %
2	Fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen	60 Min..	30 %

- für den Beruf Gemüsegärtnerin/Gemüsegärtner EFZ entfällt der Qualifikationsbereich Berufskennnisse.

- c. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBF vom 27. April 2006⁶ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Art. 22 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ In den Berufen Obstfachfrau/Obstfachmann EFZ, Landwirtin/Landwirt EFZ und Weinfachfrau/Weinfachmann EFZ ist das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. der Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Im Beruf Gemüsegärtnerin/Gemüsegärtner EFZ ist das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

⁶ SR 412.101.241

³ Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- für die Berufe Obstfachfrau/Obstfachmann EFZ, Landwirtin/Landwirt EFZ und Weinfachfrau/Weinfachmann EFZ

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskennnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

- für den Beruf Gemüsegärtnerin/Gemüsegärtner EFZ

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Allgemeinbildung: 20 %;
- c. Erfahrungsnote: 30 %.

⁴ Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Artikel 16 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 32 BBV, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- für die Berufe Obstfachfrau/Obstfachmann EFZ, Landwirtin/Landwirt EFZ und Weinfachfrau/Weinfachmann EFZ

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Berufskennnisse: 30 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %.

- für den Beruf Gemüsegärtnerin/Gemüsegärtner EFZ

- a. praktische Arbeit: 80 %;
- b. Allgemeinbildung: 20 %.

⁴ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.

Art. 23 Wiederholung

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 24

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

² Das Fähigkeitszeugnis führt die Fachrichtung auf.

³ Es berechtigt, je nach erlerntem Beruf einen der folgenden gesetzlich geschützten Titel zu führen:

- a. «Gemüsegärtnerin EFZ» oder «Gemüsegärtner EFZ»,
- b. «Landwirtin EFZ» oder «Landwirt EFZ»,
- c. «Obstfachfrau EFZ» oder «Obstfachmann EFZ»,
- d. «Weinfachfrau EFZ» oder «Weinfachmann EFZ»,

⁴ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 22 Absatz 3, die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 25 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe (EFZ und EBA) setzt sich zusammen aus:

- a. neun bis elf Vertreterinnen oder Vertretern der Organisation der Arbeitswelt AgriAliForm;
- b. zwei bis drei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- b. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.
- c. Alle Berufe des Berufsfeldes Landwirtschaft und deren Berufe müssen vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie **die zuständige Organisation** der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie **der zuständigen Organisation** der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 26 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Trägerin für die überbetrieblichen Kurse **ist AgriAliForm**.

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBFI vom **8. Mai 2008**⁷ über **die berufliche Grundbildung Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe»** wird aufgehoben.

Art. 28 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung **im Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe»** vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem **31. Dezember 2029** erfolgt.

² Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung **im Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe»** bis zum **31. Dezember 2029** wiederholen,

⁷ AS

werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

³ Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 19–24) kommen ab dem 1. Januar 2028 zur Anwendung.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation:

Martina Hirayama
Staatssekretärin

PROJEKT